

# Zeitschriften- und Zeitungswesen

## Vertrieb ausländischer Zeitungen und Zeitschriften

Zur Klärung von aufgetretenen Mißverständnissen teilt der Präsident der Reichspressekammer mit, daß die im Protektorat Böhmen und Mähren sowie die im Generalgouvernement erscheinenden deutschsprachigen Zeitungen nicht als Auslandszeitungen im Sinne seiner Anordnung vom 1. Dezember 1939 anzusehen sind. Das gleiche gilt auch für diese Zeitungen hinsichtlich des vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern erlassenen Verbotes der Einfuhr deutschsprachiger Zeitungen und Zeitschriften aus dem Ausland vom 21. Dezember 1939.

## Frist für Nachlaßberechnungen

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger und dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger mitgeteilt, daß er damit einverstanden ist, wenn eine Frist für Nachlaßberechnungen bei den im September 1939 unterbrochenen Aufträgen erfolgt, um die Wiederaufnahme der Werbung so weitgehend wie möglich zu erleichtern. Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß die für die Zeitungen und Zeitschriften geltenden Grundzüge auch für die Pesezirkelwerbung angewendet werden.

Um den Werbungtreibenden, die im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch ihre bereits vor dem 1. September 1939 erteilten Aufträge unterbrochen haben, die Wiederaufnahme der Werbung so weitgehend wie möglich zu erleichtern, ist der Werberat damit einverstanden, daß der Zeitraum von der Unterbrechung bis zur Wiederaufnahme der Werbung ausnahmsweise nicht in die einjährige Frist für die Nachlaßberechnung eingerechnet wird, wenn der Auftraggeber sich bis zum 15. Januar 1940 zur Fortsetzung des Auftrages verpflichtet hat. Sofern auf Grund besonderer Vereinbarungen in der Zwischenzeit schon Nachlaßberechnungen vorgenommen worden sind, obwohl die Unterbrechung der Werbung im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch steht, kann seitens des Verlegers eine entsprechende Gutschrift erfolgen.

## Keine Beschränkung der Werbung im Sudetenlande

Der Präsident der Reichspressekammer hat am 22. Januar 1940 die in seiner Mitteilung vom 1. Oktober 1938 erlassenen Beschränkungen für die Werbung und Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften in den sudetendeutschen Gebieten (veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 237/1938) aufgehoben.

## Die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark

Die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens wird für die Ostmark in einer Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1939 (RGBl. I, 1940, S. 2 ff.) geregelt. Sie betrifft die Werbung für Arzneimittel, für diesen gleichstehende Mittel und Gegenstände (ausführliche Aufzählung in § 1), für Verfahren und Behandlungen. Unzulässig ist jede irreführende Werbung, und es ist genau angegeben, was als Irreführung gilt. Ferner ist verboten jede Werbung, die bei gemeingefährlichen Krankheiten, bei Geschlechtskrankheiten, Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane und bei Viehseuchen zur Selbstbehandlung auffordert, ebenso die Werbung für Fernbehandlung und die Werbung durch Erregung von Angstgefühlen. Bei einer Reihe von Mitteln oder Gegenständen wird die Werbung nur bei bestimmten Personengruppen gestattet (§ 5). Für Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel darf nicht öffentlich geworben werden. Dank- und Empfehlungsschreiben können nur verwandt werden mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Schreibers und mit genauer Angabe von dessen Namen, Beruf, Anschrift, sowie von Ort und Zeit der Abfassung. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder Haft belegt, soweit nicht die geltenden Gesetze schwerere Strafen androhen.

## Anmeldung zur Reichspressekammer in den eingegliederten Ostgebieten

Die auf dem Gebiete der Presse tätigen Personen oder Personengruppen in den eingegliederten Ostgebieten haben die Mitgliedschaft in der Reichspressekammer zu erwerben. Zu den von der Reichspressekammer erfaßten Tätigkeitsgruppen gehören insbesondere: a) Verleger, Herausgeber, Eigentümer, b) Schriftleiter (Journalisten, Redakteure, festangestellte Auslandskorrespondenten, ständige und freie Mitarbeiter, Berichterstatter, Pressezeichner), c) leitende Verlagsangestellte (Verlagsleiter, Vorstandsmitglieder, Verlagsgeschäftsführer, Prokuristen, Anzeigenleiter, Vertriebsleiter, Werbeleiter, Verlagspropagandisten), d) Pressefotographen, e) die im Angestelltenverhältnis tätigen Anzeigenvertreter, f) Zeitungs- und Zeitschriften-Großhändler, g) werbende Zeitschriftenhändler, h) Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhändler (Kolporteurs, Verschleißstellen), i) Pesezirkelbesitzer, k) Bahnhofsbuchhändler.

Die Anmeldung hat bei der Reichspressekammer, Berlin B 35, Von-der-Heydt-Straße 10, Fernsprecher: 25 01 95, zu erfolgen. Die Zugehörigkeit zur Reichspressekammer wird durch die Mitgliedschaft bei dem zuständigen Fachverband der Kammer erworben. Personen, die für sich selbst und ihren Ehegatten nicht den Nachweis ihrer Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 erbringen können, können grundsätzlich nicht in die Kammer aufgenommen werden.

In seiner Bekanntmachung vom 20. Januar 1940 (»Völkischer Beobachter« vom 24. Januar 1940) macht der Präsident der Reichspressekammer ferner darauf aufmerksam, daß Planungen auf dem Gebiete der Presse anmeldepflichtig sind.

## Einführung der Bestimmungen der Reichspressekammer in den eingegliederten Ostgebieten

Mit einer Anordnung vom 20. Januar 1940, veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 24. Januar 1940, hat der Präsident der Reichspressekammer eine Reihe von Anordnungen und Bekanntmachungen mit Wirkung vom 24. Januar 1940 in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt. Darunter befinden sich:

Anordnung über Gewährung von Vorzugspreisen und Gratislieferungen von Zeitschriften vom 13. Juli 1934 mit einigen Änderungen.

Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens vom 30. April 1936 mit Erläuterungen.

Berufsschutzanordnung für den werbenden Zeitschriftenhandel, den Pesezirkel, den Zeitungs- und Zeitschriftengroßvertrieb, den Bahnhofsbuchhandel vom 21. April 1937 sowie die dazugehörigen Geschäftsgrundzüge.

Berufsschutzanordnung für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel vom 21. April 1937.

Anordnung über Eingliederung von Verlagen periodischer Druckwerke, verlegerische Planungen und Pflichtbezug vom 15. Juni 1938.

Anordnung zur Regelung der Bezieherwerbung durch Werber vom 17. Juni 1938.

Anordnung über die Einfuhr ausländischer Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Dezember 1939.

## Schriftleitergesetz in den eingegliederten Ostgebieten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an wurden in den eingegliederten Ostgebieten das Schriftleitergesetz von 1933, die Durchführungsverordnung dazu und die Verfahrensordnung für die Berufsgeschichte der Presse eingeführt (Verordnung vom 29. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2506). Wer nach dem 31. Dezember 1940 den Schriftleiterberuf ausüben will, muß unverzüglich beim Landesverband des Reichsverbandes der deutschen Presse einen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn ein vom Reichsverband bestimmter Fragebogen ausgefüllt wird. Die Voraussetzungen für den Schriftleiterberuf sind die des Altreichs (Schriftleitergesetz § 5, Ziffer 1—7), nur wird Ziffer 3 durch folgende Bestimmung ersetzt: Er muß deutschen oder artverwandten Blutes sein und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes haben. Auch wer im Zweifel ist, ob seine Tätigkeit unter das Gesetz fällt, hat unverzüglich beim zuständigen Landesverband anzufragen. Eintragungen auf Widerruf können vom Landesleiter bis zum 31. März 1941 verfügt werden. Für die Durchführung des Schriftleitergesetzes im einzelnen sind die entsprechenden Fristen angegeben, überwiegend bis zum Frühjahr 1941.

## Ein Museum tapferer Zeitungsmänner

Der Leiter des Presseamtes der Präfektur in Mailand hat an den Sekretär des nationalen Journalistenverbandes die Anregung gerichtet, ein Museum für tapfere Zeitungsmänner einzurichten. Die Anregung wird mit dem Tode des italienischen Berichterstatters Mario Massai begründet, der bei dem Flugunglück auf der Strecke Rio de Janeiro—Rom ums Leben kam. In der Anregung wird besonders darauf hingewiesen, daß zu allen Zeiten Journalisten sich in den Kämpfen der Partei und des Imperiums hervorgetan hätten und ihr Gedenden deshalb geehrt werden müsse.

## A. Killisch von Horn †

Am 29. Dezember 1939 verschied im achtundsiebzigsten Lebensjahre der langjährige Verleger der »Berliner Börsen-Zeitung«, Arnold Killisch von Horn. Mit seinem Leben vollendet sich ein Stück Berliner Zeitungsgeschichte. Er ist der Sohn des Mannes, der vor 85 Jahren die »Berliner Börsen-Zeitung« gründete. In Treue gegenüber der Tradition seiner Familie trat er 1916 an die Spitze der »Berliner Börsen-Zeitung«. Vor etwa einem Jahre hatte er sich von der Leitung der Geschäfte zurückgezogen.